



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Weisung

vom 19. August 2013 (Stand am 1. August 2025)

Amtliche Vermessung

Administrative Abläufe für Operate

Herausgeber

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, CH-3084 Wabern

vermessung@swisstopo.ch / <https://www.cadastre-manual.admin.ch>



Originalsprache: Deutsch

Aktenzeichen: swisstopo-511.32-2

Die geschlechtsspezifische Differenzierung wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgängig umgesetzt.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1. Einleitung	5
1.1. Ziel	5
1.2. Geltungsbereich	5
1.3. Rechtliche Grundlagen	5
1.4. Vorschriften und weiterführende Dokumente	5
2. Allgemeines	6
2.1. Rechtsgültige elektronische Unterschrift	6
2.2. Operatsklassen	6
2.2.1. Standardoperat	6
2.2.2. Spezialoperat	6
2.2.3. FP2-Operat	6
2.2.4. Übrige Operate mit bundesbeitragsberechtigten Kosten	6
2.3. Pilotprojekte	7
2.4. Dokumente und Dateinamen	7
3. Phasen eines Operats	8
3.1. Operat planen	9
3.1.1. Geplante Operate in AMO erfassen (Kanton)	9
3.2. Operat eröffnen	10
3.2.1. Operatsdaten in AMO finalisieren (Kanton)	10
3.2.2. Operatseröffnungsgesuch einreichen (Kanton)	10
3.2.3. Operatseröffnung verfügen (Bund)	11
3.3. Operat ändern	11
3.3.1. Operatsänderung ankündigen (Kanton)	11
3.3.2. Umfang der Operatsänderung bestimmen (Bund)	11
3.3.3. Marginale Operatsänderung einreichen (Kanton)	11
3.3.4. Operatsänderung bewilligen (Bund)	11
3.4. Operat anerkennen	12
3.4.1. Daten in AMO erfassen (Kanton)	12
3.4.2. Anerkennungsgesuch einreichen (Kanton)	12
3.4.3. Operatsanerkennung verfügen (Bund)	13
4. Schlussbestimmungen	14
4.1. Folgen bei Nichteinhaltung	14
4.2. Inkraftsetzung	14
5. Änderungen	15



Abkürzungen

Liste der in diesem Dokument verwendeten Abkürzungen:

Abkürzung	Bezeichnung im vollen Wortlaut
AMO	Datenbank «Administration de la mensuration officielle»
Änd	Abkürzung für die Phase «Operat ändern» im Dateinamen
Anerk	Abkürzung für die Phase «Operat anerkennen» im Dateinamen
AV	amtliche Vermessung
AV93	Qualitätsstandard Amtliche Vermessung 1993: Definitive, von den Kantonen genehmigte und durch den Bund anerkannte Vermessung; digitale AV-Daten der AV gemäss den Bestimmungen der VAV und der VAV-VBS bzw. TVAV
DM.01-AV-CH	Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung «Bund»
DMAV	Geodatenmodell der amtlichen Vermessung
Eröff	Abkürzung für die Phase «Operat eröffnen» im Dateinamen
Fachstelle des Bundes	Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion
FP2	Fixpunkte der Kategorie 2 (beinhaltet Lage- und Höhenfixpunkte)
GeoIG	Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz)
JJJJMMDD	Datumsformat Jahr (vierstellig) Monat (zweistellig) Tag (zweistellig)
KVA	Kantonale Vermessungsaufsicht
PDF/A	Portable Document Format Archivable (für Langzeitarchivierung entwickelt)
PNF	Periodische Nachführung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz)
TVAV	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (per 1. Januar 2024 ausser Kraft gesetzt)
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung
VAV-VBS	Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
ZertES	Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur)



1. Einleitung

1.1. Ziel

Ziel ist, dass die Erfassung der Operate in der Datenbank Administration de la mensuration officielle (AMO) schweizweit einheitlich erfolgt und die verschiedenen Arbeitsschritte zwischen der Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion (Fachstelle des Bundes) und den kantonalen Vermessungsaufsichten effizient abgewickelt werden können. Diese Weisung dokumentiert die Phasen, den Ablauf und die Zuständigkeiten eines Operats der amtlichen Vermessung.

1.2. Geltungsbereich

Die Weisung richtet sich an die kantonalen Vermessungsaufsichten.

1.3. Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen enthalten Rechtsnormen, welche für die Weisung massgebend sind:

- Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)
[SR 510.62](#)
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)
[SR 616.1](#)
- Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES)
[SR 943.03](#)
- Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)
[SR 211.432.2](#)
- Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (VAV-VBS)
[SR 211.432.21](#)

1.4. Vorschriften und weiterführende Dokumente

Das «Benutzerhandbuch, AMO - Administration de la mensuration officielle» ist auf der Login-Seite von AMO zu finden.



2. Allgemeines

2.1. Rechtsgültige elektronische Unterschrift

Die qualifizierte elektronische Signatur ist eine geregelte elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht (Art. 2, Abs. e ZertES). Diese muss insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- A) sie ist von einem anerkannten Zertifizierungsdienst ausgestellt (sog. Public Key Infrastruktur);
- B) sie lässt sich zweifelsfrei dem/der Unterzeichnenden zuordnen (sog. Zertifikat A) (Art. 8 ZertES)

2.2. Operatsklassen

Relevant für die Zuordnung zu den Operatsklassen sind:

- die durchzuführenden Arbeiten,
- der Qualitätsstandard der Ausgangslage (wenn die Liegenschaften noch nicht im Qualitätsstandard AV93 vorliegen, dann handelt es sich immer um ein Standardoperat),
- die Anzahl Beitragssätze (Spezialoperate haben nur einen einzigen Beitragssatz).

2.2.1. Standardoperat

Als Standardoperat sind Ersterhebungen oder Erneuerungen zu erfassen, in deren Perimeter Objekte der amtlichen Vermessung (Fixpunkte AV Kategorie 3, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Grundstücke/Liegenschaften¹, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen AV, Dauernde Bodenverschiebung, Toleranzstufen) in den Standard AV93 überführt werden.

2.2.2. Spezialoperat

Als Spezialoperat sind zu erfassen:

- periodische Nachführungen (PNF) der Bodenbedeckung und Einzelobjekte,
- periodische Begehungen von Fixpunkten der Kategorie 3 (beinhaltet Lage- und Höhenfixpunkte),
- Pilotprojekte gemäss Art. 30a VAV.

2.2.3. FP2-Operat

Als FP2-Operat sind zu erfassen:

- periodische Begehungen der Lagefixpunkte der Kategorie 2,
- periodische Begehungen der Höhenfixpunkte der Kategorie 2,
- FP2-Ersterhebungen oder Erneuerungen.

2.2.4. Übrige Operate mit bundesbeitragsberechtigten Kosten

Alle übrigen Operate mit bundesbeitragsberechtigten Kosten können in AMO als Standard- oder Spezialoperat eröffnet werden. Dabei kann es sich um folgende durchzuführende Arbeiten handeln:

- Datenmodellmigrationen,
- topologische Anpassungen an den Hoheitsgrenzen,
- Aufarbeitung infolge geänderter Bundesvorschriften (zum Beispiel im Zusammenhang mit Detaillierungsgrad),
- lokale Entzerrungen.

¹ Die Bezeichnung «Grundstücke» gilt im Geodatenmodell DMAV Version 1.0, im DM.01-AV-CH sind es «Liegenschaften».



2.3. Pilotprojekte

Die abzugebenden Dokumente können je nach Pilotprojekt variieren und sind in Rücksprache mit der Fachstelle des Bundes festzulegen. Im Formular mit dem Projektbeschrieb (vgl. [Vorlagen & Formulare Amtliche Vermessung](#)) ist der Inhalt mit den Ergebnissen zu definieren.

2.4. Dokumente und Dateinamen

Die von der Fachstelle des Bundes geforderten Dokumente sind als PDF/A-Dateien abzugeben. Die Dateinamen setzen sich wie folgt zusammen:

JJJJMMDD AMO-Nr. [Operatsname (in der Regel Gemeinde und Los)] [Phase abgekürzt] [Dokument]

Als Trennzeichen sind Leerschläge zu verwenden. Die Dateinamen sind in den Unterkapiteln der Phasen anhand einer fiktiven Gemeinde tabellarisch aufgeführt (vgl. Tabelle 2 ff.). Es sind auch die Dokumente der Fachstelle des Bundes aufgeführt, die der kantonalen Vermessungsaufsicht zugestellt werden.



3. Phasen eines Operats

Operate der amtlichen Vermessung durchlaufen folgende Phasen:

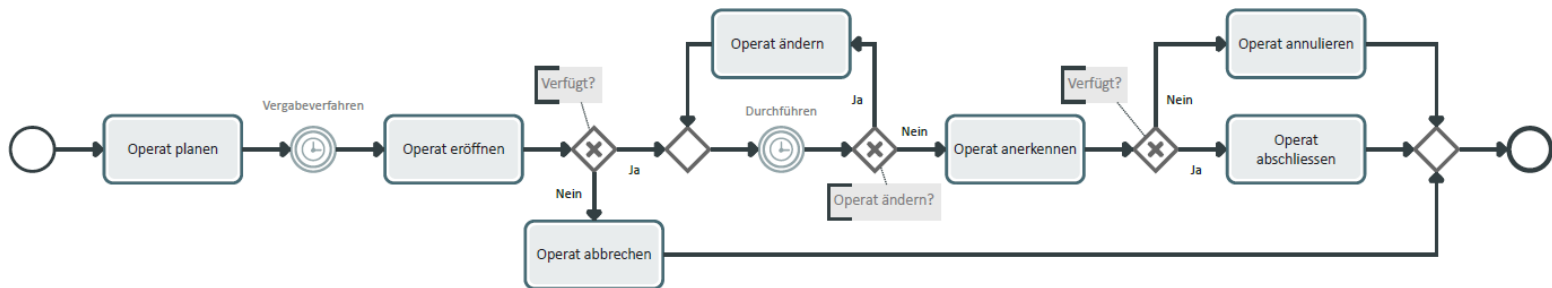


Abbildung 1: Phasen eines Operats

Innerhalb der Phasen «Operat eröffnen» (Kap. 3.2), «Operat anpassen» (Kap. 3.3) und «Operat anerkennen» (Kap. 3.4) werden Gesuche und Verfügungen verarbeitet. Das Zusammenspiel zwischen dem Kanton und der Fachstelle des Bundes ist in Abbildung 2 dargestellt.

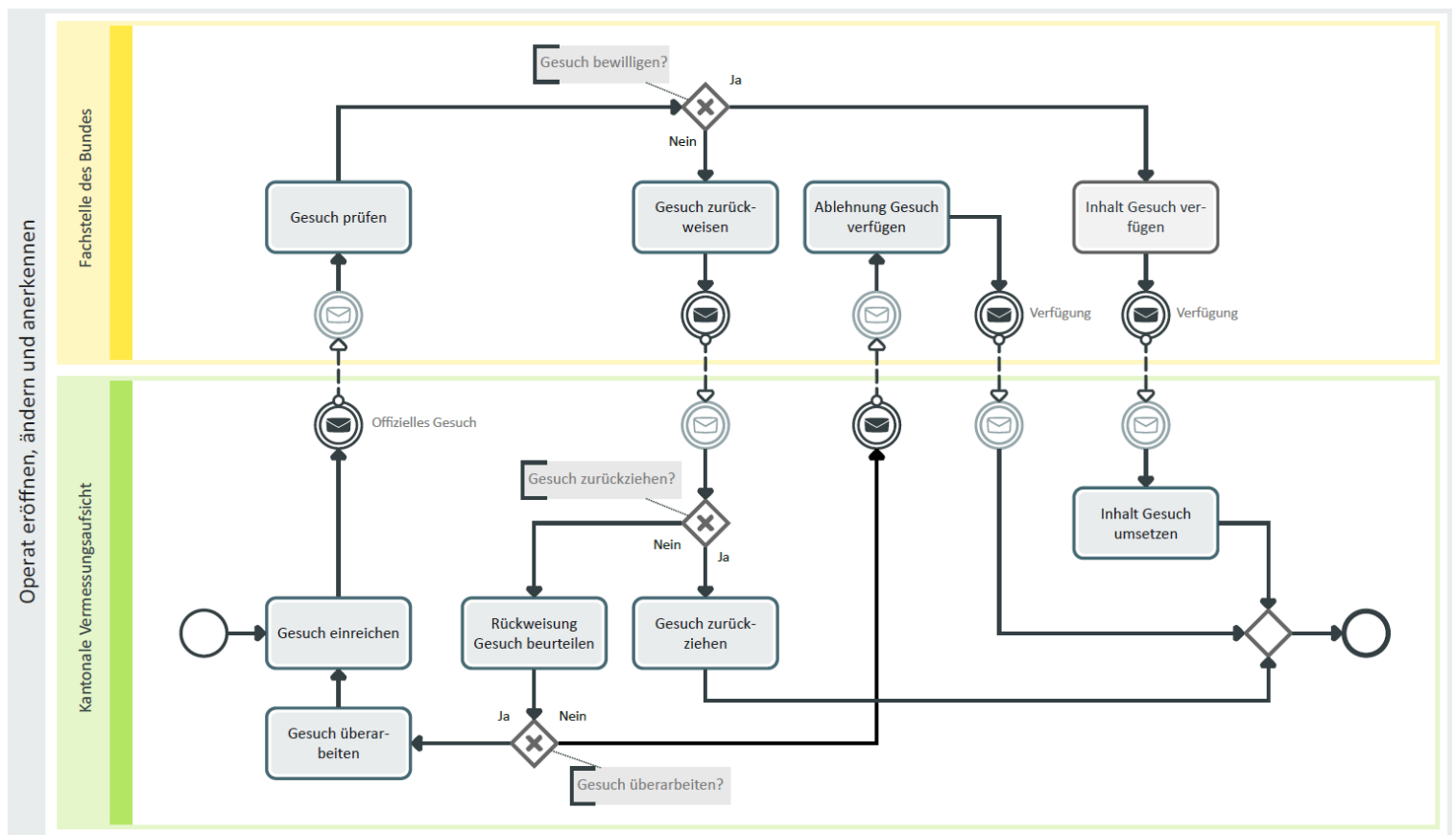


Abbildung 2: Zusammenspiel von Gesuch und Verfügung



In AMO nehmen die Operate die Arbeitsstände gemäss folgender Tabelle an:

Tabelle 1: Arbeitsstand eines Operats in AMO

Arbeitsstand AMO	im AMO-Bericht	Zuständigkeit	Beschreibung
	geplante Operate	KVA	Gibt Auskunft über die geplanten Operate.
laufend Kanton	laufende Operate	KVA	Die Vertragsdaten sind erfasst und das Datum «Eröffnet Kanton am» ist gesetzt.
laufend		Fachstelle des Bundes	«Eröffnet Adjunkt am» ² und «Eröffnet Bund durch» sind gesetzt. Die Eröffnung ist verfügt.
		Fachstelle des Bundes	Das Datum «Vertrag geändert am» und «Vertrag geändert durch» sind erfasst. Die Änderung ist bewilligt.
anerkannt Kanton		KVA	Die Anerkennungsdaten und das Datum «Abschluss KT am» sind erfasst.
anerkannt	anerkannte Operate in Periode	Fachstelle des Bundes	Die Angaben «Vorprüfung am», «durch», «Anerk. Adjunkt» ² und «Anerk. Bund» werden gesetzt.
		Fachstelle des Bundes	Die Schlusszahlung ist erfolgt, sprich das Operat ist auch finanziell beglichen.

Im Folgenden wird auf die verschiedenen Arbeitsschritte pro Phase des Operats eingegangen. In Klammern ist jeweils die zuständige Stelle angegeben.

3.1. Operat planen

Alle durch den Bund zu anerkennenden Operate sind in AMO zu erfassen.

Ein geplantes Operat mit Gesuch um Bundesbeiträge ist zwingend in AMO zu erfassen, spätestens für die Leistungsvereinbarung im Jahr der geplanten Operatseröffnung.

3.1.1. Geplante Operate in AMO erfassen (Kanton)

Als erstes ist die korrekte Operatsklasse auszuwählen (Kap. 2.2).

Die geplanten Operatsdaten sind mit

- dem Stand des Vergabeverfahrens und
- der Qualität der Kostenschätzung in AMO zu erfassen.

Erst wenn diese beiden Vergabeattribute die Werte «Vertragsunterzeichnung» und «Aufgrund Auszahlung/Vorprojekt» aufweisen, kann das Operat zur Eröffnung eingereicht werden. Das Datum «Eröffnet Kanton am» darf bei der Operatsplanung noch nicht gesetzt werden.

Der Operatsbericht in AMO mit Berichtart «geplante Operate» enthält alle vom Kanton erfassten und noch nicht zur Operatseröffnung eingereichten Operate.

² Die heute gebräuchliche Bezeichnung ist Kantonsverantwortliche resp. Kantonsverantwortlicher, in AMO wird weiterhin Adjunkt verwendet.



3.2. Operat eröffnen

Die Dateinamen der Dokumente aus der Phase «Operat eröffnen» sind in der nachfolgenden Tabelle mit einem fiktiven Gemeindefamen aufgeführt. Die Zusammensetzung des Dateinamens ist in Kapitel 2.4 beschrieben.

Tabelle 2: Dokumente der Phase «Operat eröffnen» mit Zuständigkeit

Dateiname	Zuständigkeit	
	KVA	Fachstelle des Bundes
20200922 AG-2020-07 Wilikon 12 Eröff Gesuch	x *	
20201019 AG-2020-07 Wilikon 12 Eröff Deklarationsformular PNF ³	x *	
20200922 AG-2020-07 Wilikon 12 Eröff Kostenzusammenstellung	x	
20200922 AG-2020-07 Wilikon 12 Eröff Arbeitsbescrieb	x	
20200922 AG-2020-07 Wilikon 12 Eröff Losperimeter	x	
20201019 AG-2020-07 Wilikon 12 Eröff AMO		x
20201019 AG-2020-07 Wilikon 12 Eröff Verfügung		x

* rechtsgültig unterzeichnet von einer resp. einem zeichnungsberechtigten und im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerin resp. Ingenieur-Geometer der kantonalen Vermessungsaufsicht

3.2.1. Operatsdaten in AMO finalisieren (Kanton)

Vor der Einreichung des Gesuchs ist zu prüfen, ob die in AMO erfassten Angaben dem Gesuch entsprechen und mit allen preisbildenden Elementen wie Losfläche (ha), LFP3 (Punkte), LFP3/ha, Gebäude (Anz.) Gebäude/ha, Grundstücke (Anz.) und Grundstücke/ha vollständig erfasst sind.

Im Eröffnungsgesuch in AMO wie anschliessend

- das Datum der Eröffnung erfasst («Eröffnet Kanton am») und
- die Zugriffsrechte der Fachstelle des Bundes übertragen («Zugriff liegt bei»).

3.2.2. Operatseröffnungsgesuch einreichen (Kanton)

Das Gesuch um Aufnahme eines Operats in die entsprechende Leistungsvereinbarung muss vor Arbeitsbeginn bei der Fachstelle des Bundes eingereicht werden. Folgende Dokumente sind Bestandteil des Dossiers:

- Gesuch, welches bestätigt, dass die Arbeiten in Auftrag gegeben wurden oder werden (beinhaltet den Beleg der Submissionsdurchführung resp. das Offertöffnungsprotokoll);
- Kostenzusammenstellung, aus welcher hervorgeht:
 - wie sich die bundesbeitragsberechtigten Kosten zusammensetzen,
 - nach welchen Kriterien die bundesbeitragsberechtigten Kosten auf die Beitragszonen verteilt werden;
- Ausgangssituation und Beschrieb der Arbeiten (kann auch der Vertrag sein);
- Plan des Losperimeters (sofern ein Operat mit Losen).

Erst mit der Übermittlung des signierten Gesuchs zusammen mit den Beilagen gilt das Eröffnungsgesuch als eingereicht.

³ Nur bei PNF der Bodenbedeckung und Einzelobjekte (vgl. [Vorlagen & Formulare Amtliche Vermessung](#))



3.2.3. Operatseröffnung verfügen (Bund)

Die Fachstelle des Bundes teilt der kantonalen Vermessungsaufsicht die Eröffnung des Operats mittels einer Verfügung zusammen mit dem Auszug aus AMO mit.

3.3. Operat ändern

Die Dateinamen der Dokumente aus der Phase «Operat ändern» sind in der nachfolgenden Tabelle mit einem fiktiven Gemeindennamen aufgeführt. Die Zusammensetzung des Dateinamens ist in Kapitel 2.4 beschrieben.

Tabelle 3: Dokumente der Phase «Operat ändern» mit Zuständigkeit

Dateiname	Zuständigkeit	
	KVA	Fachstelle des Bundes
20210710 AG-2020-07 Wilikon 12 Änd Gesuch	x *	
20210725 AG-2020-07 Wilikon 12 Änd AMO		x
20210725 AG-2020-07 Wilikon 12 Änd Bewilligung		x

* rechtsgültig unterzeichnet von einer resp. einem zeichnungsberechtigten und im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerin resp. Ingenieur-Geometer der kantonalen Vermessungsaufsicht

3.3.1. Operatsänderung ankündigen (Kanton)

Bei einer Operatsänderung richtet die kantonale Vermessungsaufsicht vor Beginn der Arbeiten ein Gesuch an die Fachstelle des Bundes.

3.3.2. Umfang der Operatsänderung bestimmen (Bund)

Es gibt zwei Arten von Operatsänderungen:

- Operatsänderung von marginalem Umfang wie beispielsweise eine Terminverlängerung, eine kleine Perimeteranpassung oder kleine Zusatzarbeiten,
- Operatsänderung von grösserem Umfang wie beispielsweise zusätzliche Arbeiten aufgrund einer grösseren Perimetererweiterung oder inhaltlichen Mehrarbeiten.

Bei Operatsänderungen von grösserem Umfang muss ein neues Operat eröffnet werden und es gelten die aktuell rechtsgültigen Abgeltungsansätze. Ob es sich um ein Operat von marginalem oder grösserem Umfang handelt, entscheidet die Fachstelle des Bundes in Rücksprache mit der kantonalen Vermessungsaufsicht.

3.3.3. Marginale Operatsänderung einreichen (Kanton)

Das Änderungsgesuch an die Fachstelle des Bundes beschreibt die Änderungen gegenüber der Operatseröffnung.

3.3.4. Operatsänderung bewilligen (Bund)

Bei einer Operatsänderung von marginalem Umfang bleiben die Vertragsdaten in AMO grundsätzlich unverändert. Mehr- oder Minderkosten werden erst im Zeitpunkt der Anerkennung (Abrechnung) bearbeitet und die Anerkennungsdaten in AMO entsprechend angepasst. Die Bundesbeiträge werden mit der Schlusszahlung ausbezahlt. Es gelten die Abgeltungssätze gemäss Operatseröffnung. Die Mehrkosten gehen zulasten des Verpflichtungskredites des Jahres der Anerkennung.

Die Fachstelle des Bundes passt nur den Endtermin und in der Regel das Jahr der Schlusszahlung in AMO an. Sie verfügt die Bewilligung der Verlängerung mit einem Schreiben. Die Bewilligung umfasst das eigentliche Bewilligungsschreiben und den Auszug aus AMO.



3.4. Operat anerkennen

Die Dateinamen der Dokumente aus der Phase «Operat anerkennen» sind in der nachfolgenden Tabelle mit einem fiktiven Gemeindennamen aufgeführt. Die Zusammensetzung des Dateinamens ist in Kapitel 2.4 beschrieben.

Tabelle 4: Dokumente der Phase «Operat anerkennen» mit Zuständigkeit

Dateiname	Zuständigkeit	
	KVA	Fachstelle des Bundes
20250303 AG-2020-07 Wilikon 12 Anerk Gesuch	x *	
20250303 AG-2020-07 Wilikon 12 Anerk kantonale Genehmigung	x	
20250303 AG-2020-07 Wilikon 12 Anerk Schlussabrechnung	x *	
20250303 AG-2020-07 Wilikon 12 Anerk Verifikationsbericht	x *	
20250303 AG-2020-07 Wilikon 12 Anerk Losperimeter	x	
20250303 AG-2020-07 Wilikon 12 Anerk Unternehmerbericht	x	
20250303 AG-2020-07 Wilikon 12 Anerk Checkservice	x	
20250421 AG-2020-07 Wilikon 12 Anerk Voranzeige		x
20250421 AG-2020-07 Wilikon 12 Anerk AMO		x
20250421 AG-2020-07 Wilikon 12 Anerk Verfügung		x

* rechtsgültig unterzeichnet von einer resp. einem zeichnungsberechtigten und im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerin resp. Ingenieur-Geometer der kantonalen Vermessungsaufsicht

3.4.1. Daten in AMO erfassen (Kanton)

Zu den Aufgaben gehören:

- Zugriffsrechte auf den AMO-Datensatz bei der Fachstelle des Bundes einholen (via E-Mail an amo@swisstopo.ch),
- Anerkennungsdaten erfassen (Kosten gemäss Schlussabrechnung und preisbildenden Elementen),
- Datum «Abschluss Kanton am» ergänzen,
- Aktualisieren der Daten in der Tabelle «Gemeinde»,
- Zugriffsrechte auf den AMO-Datensatz der Fachstelle des Bundes übertragen («Zugriff liegt bei»).

3.4.2. Anerkennungsgesuch einreichen (Kanton)

Das Gesuch um Anerkennung eines Operats wird nach vollständigem Abschluss der Arbeiten und der kantonalen Verifikation gestellt. Es besteht aus nachfolgenden Dokumenten:

- Anerkennungsgesuch, welches um die Anerkennung des abgeschlossenen Operats durch den Bund ersucht. Daraus muss explizit hervorgehen, dass:
 - die Vermessung der VAV entspricht,
 - das kantonale Genehmigungsverfahren der Vermessung vorschriftsgemäss durchgeführt wurde und
 - allfällige Mehrkosten dokumentiert und begründet sind.



- kantonale Genehmigung, welche bestätigt, dass das vorgelegte Werk allen gesetzlichen Anforderungen entspricht und durch die Kantonsbehörden vollumfänglich genehmigt wurde. Darin werden die bearbeiteten Geodatenmodelle der amtlichen Vermessung aufgelistet. Die kantonale Genehmigung ist typischerweise ein Amts-, Departements- oder Regierungsratsentscheid.
- Schlussabrechnung mit Zusammenstellung der Kosten (inkl. plausibler Mehrwertsteueraufteilung), Aufteilung der Kosten auf die Beitragszonen, Berechnung des Bundesbeitrages und Kostentragung durch allenfalls weitere Beteiligte.
- Verifikationsbericht der kantonalen Vermessungsaufsicht über die Durchführung, die Verifikation und den Abschluss des Operats. Darin müssen insbesondere folgende Aussagen enthalten sein:
 - dass die gefundenen Mängel behoben sind und
 - dass das abgeschlossene Vermessungswerk den geforderten gesetzlichen Grundlagen genügt und zur Genehmigung empfohlen wird;
- Plan des Losperimeters (sofern Operat mit Losen);
- Unternehmerbericht über die Ausführung und den Abschluss des Operats. Der Unternehmerbericht ist datiert und im Original von der bzw. dem leitenden und im Register eingetragenen, patentierten Ingenieur-Geometerin resp. Ingenieur-Geometer des Unternehmens signiert. Es obliegt der kantonalen Vermessungsaufsicht, den Bericht auf inhaltliche, technische und formelle Korrektheit zu überprüfen. Ausnahmsweise kann der Unternehmerbericht in den Bericht der kantonalen Vermessungsaufsicht integriert sein.
- Checkservice: Zusammenfassung aus dem Checkservice des Bundes oder einem darauf basierenden kantonalen Checker, inkl. Erklärungen zu den noch verbleibenden Fehlern.

3.4.3. Operatsanerkennung verfügen (Bund)

Die Anerkennung eines Operats erfolgt mit einem Anerkennungsschreiben der Fachstelle des Bundes in Form einer Verfügung, was mit einer Voranzeige angekündigt wird.



4. Schlussbestimmungen

4.1. Folgen bei Nichteinhaltung

Die Fachstelle des Bundes kann das betreffende Operat zurückweisen, womit es weder administrativ noch finanziell für die Erfüllung der Programm- bzw. Leistungsvereinbarung berücksichtigt wird.

Die Fachstelle des Bundes verfügt die Ablehnung mangelhafter Gesuche und/oder wenn die Daten/Ergebnisse nicht den vereinbarten Qualitätsstandard erfüllen.

4.2. Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt am 1. August 2025 in Kraft.



5. Änderungen

Gegenüber der Vorgängerversion wurde Folgendes geändert:

- Anpassungen aufgrund revidierter Rechtsgrundlagen;
- Präzisierungen;
- Beschreibung der Phasen eines Operats mit BPMN-Diagrammen (Business Process Model and Notation);
- Optimierung der Struktur.